

## Amtliche Bekanntmachung nach Baugesetzbuch



### Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim

#### Gemeinde Elztal:

Änderung Nr. 2.15: Gebiet „Neuwiesen II“ auf Gemarkung Dallau

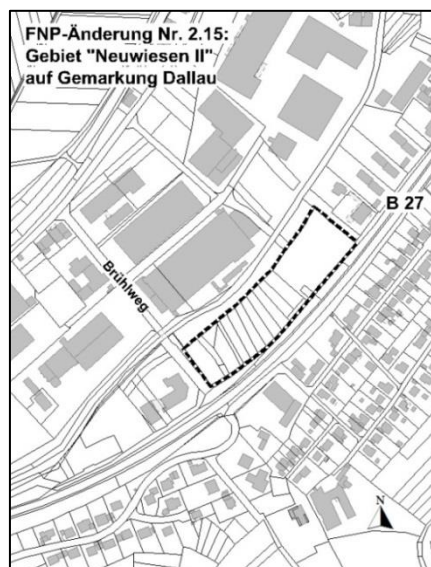
#### Gemeinde Obrigheim:

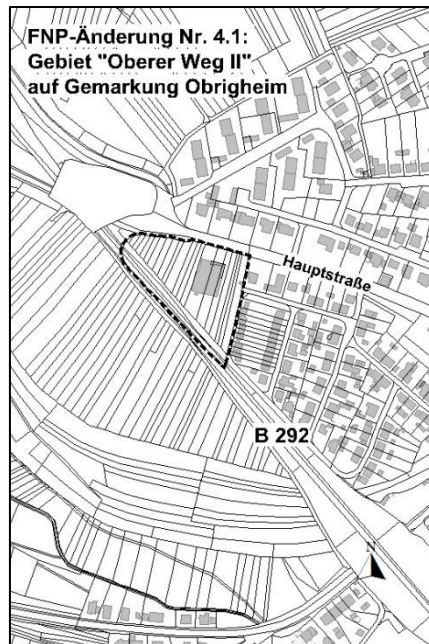
Änderung Nr. 4.1: Gebiet „Oberer Weg II“ auf Gemarkung Obrigheim

#### - Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches liegen die Entwürfe der Flächennutzungsplan-Änderungen mit Begründung und fachbezogenen Gutachten sowie den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis (Hinweise zum Artenschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Hochwasserschutz) und des Landesamtes für Geologie (Hinweise zur Geotechnik) von **Montag, 16.07.2018 bis einschließlich Freitag, 17.08.2018** im Foyer des Technischen Rathauses der Stadt Mosbach, Unterm Haubenstein 2, 74821 Mosbach, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Sie können im o.g. Zeitraum außerdem auf den Internetseiten der Stadt Mosbach ([www.mosbach.de](http://www.mosbach.de)), Rubrik „Bürgerportal - Bauen/Wohnen - Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung“ eingesehen werden. Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen: Umweltbericht mit Untersuchungen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Schutzgüter Landschaft, Mensch, Kultur und sonstige Sachgüter und die biologische Vielfalt.

Der räumliche Geltungsbereich der FNP-Änderungen ergibt sich aus den nachstehend abgedruckten Planskizzen.





Während der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Technischen Rathaus der Stadt Mosbach, Abteilung Stadtplanung, Zimmer Nr. 004 vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mosbach, den 07.07.2018

Michael Jann, Oberbürgermeister